

STELLUNGNAHME

zu der Kosten-Nutzen-Analyse zur Informationsbereitstellung nach
Tenor 9 lit. C) der Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas
(Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“)

Konsultationsteilnehmer	VNG Handel & Vertrieb GmbH
Adresse	Braunstr. 7 04347 Leipzig
Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen (inklusive Kontaktdaten)	Felix Müller Mail: Felix.mueller@vng-handel.de Tel: 0341 443 2134
Marktrolle (zutreffendes bitte ankreuzen)	<input checked="" type="checkbox"/> Bilanzkreisverantwortlicher <input checked="" type="checkbox"/> Transportkunde <input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Regulierungsbehörde <input type="checkbox"/> Sonstige

Anmerkungen:

Alle Stellungnahmen werden auf den Webseiten der MGV (inklusive der Daten des Konsultationsteilnehmers) veröffentlicht. Sofern eine Stellungnahme oder einzelne Passagen der Stellungnahme (z.B. die Daten des Konsultationsteilnehmers) nicht veröffentlicht werden sollen, ist dies vom Konsultationsteilnehmer entsprechend kenntlich zu machen. Nutzen Sie hierzu bitte das jeweilige Antwortfeld.

Bitte tragen Sie Ihre Anmerkungen (mit einer möglichst ausführlichen Begründung) in die entsprechenden Felder ein und senden Sie das Dokument bis zum **4. Juni 2018** an bilanzkreisverantwortliche@gaspool.de sowie konsultation@net-connect-germany.com.

Die Auswertung Ihrer Konsultationsbeiträge erfolgt durch Vertreter der BDEW-Ad-hoc-AGr GABi Gas Revision.

1. Hintergrund und Zielsetzung des Berichtes

1.3 Status Quo bei der Datenbereitstellung

Erachten Sie den Status Quo bei der untertägigen RLM-Datenbereitstellung als ausreichend?

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ja
 Nein

Haben Sie Anmerkungen zum Status Quo bei der untertägigen RLM-Datenbereitstellung?

Die derzeitige untertägige RLM-Datenbereitstellung gemäß Beschluss GABi Gas 2.0 (BK7-14-020) erfüllt nicht die Anforderungen des Art. 26 der EU-Verordnung Nr. 312/2014 (NC BAL), wonach untertägige Verpflichtungen nur dann angewendet werden dürfen, „wenn den Netznutzern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden, bevor ein etwaiges untertägliches Entgelt für ihre Ein- und/oder Ausspeisungen zur Anwendung kommt, und wenn sie über zumutbare Möglichkeiten verfügen, um ihre Bilanzierungsportfolios ausgeglichen zu halten.“ Eine nur zweifache untertägige Datenbereitstellung in unzureichender, da nicht geahndet, Qualität, die mit wesentlichem Zeitverzug (4h) und in zu geringem Umfang (max. 9h von 24h) erfolgt, kann nicht als angemessenen erachtet werden. In diesem Zusammenhang stellt die Abrechnung/Pönalisierung von Ausgleichsenergie auf Basis der frühestens zwei Monate später korrigierten Daten eine unsachgemäße Risikoverteilung zu Lasten der BKV dar.

2. Kosten-Nutzen-Analyse

2.2 Szenario 1 – Qualitätsverbesserung

2.2.1 Kosten/Nutzen für VNB

Haben Sie Anmerkungen zu den spezifischen Initialkosten pro RLM-Zählpunkt?

Haben Sie Anmerkungen zu den jährlichen laufenden Kosten pro RLM-Zählpunkt?

Die durch die VNB ermittelten Kosten von 16 Mio. € initial plus 19,5 Mio. € scheinen gegenüber einer Hochrechnung der Kosten aus der Vorababfrage an die 20 schlechtesten VNB – 18,4 Mio. € initial und 14,4 Mio. € jährlich - zu hoch. Zudem hätte man die initialen Kosten anhand einer Abschreibungslogik den jährlichen Kosten zuschlagen können, um eine Vergleichbarkeit zum Nutzen herzustellen.

Eine transparente Aufschlüsselung der Einzelposten der Kosten, die für die Qualitätsverbesserung aufgewendet werden müssten, wäre aufschlussreich und gemäß Tenor Ziffer 9 lit. C) des Beschlusses GABi Gas 2.0 (BK7-14-020) gefordert. Leider lässt die gewählte Angabe Raum für Spekulationen, dass Kosten aufgenommen wurden, die im Wesentlichen bereits im Zuge der Umsetzung der GeLi Gas (BK-06-067) gedeckt sein müssten, insbesondere wenn ein Aufschlag auf die Kosten in Höhe von 10% für „strukturell nicht abgebildete VNB“ erfolgt.

Haben Sie Anmerkungen dazu, dass sich für Verteilnetzbetreiber kein Nutzen ergibt?

Eine Verbesserung der Qualität der untertägigen Daten sollte auch Auswirkungen auf die Qualität der täglichen Daten haben und somit Vorteile bei der täglichen Netzkontenabrechnung generieren. Damit einhergehend müsste der Nutzen in der Vermeidung von vorzeitigen SLP-Mehr-Minder-Abrechnungen liegen.

Sollte es zu einer Anpassung des Status Quo der Datenqualität kommen, so sollte der Nutzen für die VNB durch eine geeignete Anreizregulierung gegeben sein. VNG H&V verweist beispielsweise auf den Vorschlag eines Bonus-/Malus-Systems gemäß Stellungnahme des EFET Deutschland e.V.

2.2.2 Kosten/Nutzen für FNB

Haben Sie Anmerkungen zu den ermittelten initialen Aufwänden?

Haben Sie Anmerkungen zu den ermittelten laufenden jährlichen Aufwänden?

Eine transparente Auflistung der Einzelposten der Kosten, die für die Qualitätsverbesserung aufgewendet werden müssten, wäre aufschlussreich und gemäß Tenor Ziffer 9 lit. C) des Beschlusses GABi Gas 2.0 (BK7-14-020) gefordert. Leider lässt die gewählte Angabe Raum für Spekulationen. Zudem hätte man die initialen Kosten anhand einer Abschreibungslogik den jährlichen Kosten zuschlagen können, um eine Vergleichbarkeit zum Nutzen herzustellen.

Haben Sie Anmerkungen dazu, dass sich für Fernleitungsnetzbetreiber kein Nutzen ergibt?

Der Nutzen der FNB müsste gemäß dem gewählten Model der Nutzenberechnung für die BKV in einem geringeren Aufwand zur Beschaffung von interner und externer Regelenergie liegen.

2.2.3 Kosten/Nutzen für MGV

Haben Sie Anmerkungen zu den Kosten oder dem Nutzen bei den Marktgebietsverantwortlichen?

keine

2.2.4 Kosten/Nutzen für BKV

Haben Sie Anmerkungen zur Herleitung des Nutzens für die Bilanzkreisverantwortlichen?

Die durch die Annahmen der Abschätzung erfolgte Simplifizierung führt zu einem geringeren Nutzen als dem tatsächlichen. Es sind eben nicht alle Bilanzkreise einem Rechnungsbilanzkreis zugeordnet. Dementsprechend ist die Ausgleichsenergiemenge meist größer als die Regelenergiemenge. Der (betriebswirtschaftliche) Nutzen für die BKV müsste entsprechend größer ausfallen.

Haben Sie Anmerkungen zu dem ermittelten Nutzen?

keine

Haben Sie Anmerkungen dazu, dass für Bilanzkreisverantwortliche keine Kosten anfallen?

keine

2.3 Szenario 2 – Erhöhung der Häufigkeit und Verkürzung des Zeitverzugs unter Beibehaltung der Qualitätsverbesserung

2.3.1 Kosten/Nutzen für VNB

Haben Sie Anmerkungen zu den spezifischen Initialkosten pro RLM-Zählpunkt?

Haben Sie Anmerkungen zu den jährlich laufenden Kosten pro RLM-Zählpunkt?

Worin die Komplexität in der Verdopplung der Anzahl der Allokationsmeldung von zwei auf vier und der Verkürzung der Übermittlungsfrist auf zweieinhalb Stunden liegt, bleibt der Bericht leider schuldig. VNG H&V hätte sich die Betrachtung eines Szenarios mit stündlicher und unverzüglicher Datenbereitstellung gewünscht. Gemäß GeLi Gas (BK-06-067) ist die stündliche Datenermittlung und deren nach Auslesung unverzügliche Übermittlung eine notwendige Standarddienstleistung der VNB. Zudem fordert §60 Abs. 1 des Messstellenbetriebsgesetzes, dass die Daten den berechtigten Stellen zu den Zeitpunkten zu übermitteln sind, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgeben. D.h. in Verbindung mit Art. 26 der EU-Verordnung Nr. 312/2014, die BKV sind in einem Bilanzierungsregime mit untertägigen Verpflichtungen stündlich mit angemessenen Informationen zu versorgen, um eben die Aufgabe, für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen, zu erfüllen. In Folge der notwendigen Standarddienstleistung sollte die unverzügliche Übermittlung auch für weitere, neben den reinen Messwerten, untertägige Daten möglich sein. Das heißt die im Bericht genannte Komplexität kann nur in der Aufbereitung, d.h. Aggregation, der Messwerte zu Allokationsdaten liegen. Des Weiteren siehe Antwort zu 2.2.1.

Haben Sie Anmerkungen dazu, dass sich für Verteilnetzbetreiber kein Nutzen ergibt?

keine

2.3.2 Kosten/Nutzen für FNB

Haben Sie Anmerkungen zu den bezifferten initialen Aufwänden für Fernleitungsnetzbetreiber?

Haben Sie Anmerkungen zu den jährlichen Folgekosten für Fernleitungsnetzbetreiber?

Der Bedarf von zusätzlichem Personal für lediglich zwei weitere Meldungen und die schnellere Aufbereitung von Allokationsdaten erschließt sich nicht. Die Prozesse Aufbereitung und Versand laufen im Wesentlichen IT-gestützt.

Haben Sie Anmerkungen dazu, dass sich für Fernleitungsnetzbetreiber kein Nutzen ergibt?

Siehe Antwort 2.2.2.

2.3.3 Kosten/Nutzen für MGV

Haben Sie Anmerkungen zu den Kosten oder dem Nutzen bei den Marktgebietsverantwortlichen?

keine

2.3.4 Kosten/Nutzen für BKV

Haben Sie Anmerkungen zur Herleitung des Nutzens für Bilanzkreisverantwortliche?

Um eine Vergleichbarkeit zu erhalten, sollte der Nutzen des Szenarios eins in Höhe von insgesamt 40 Mio. € hinzuaddiert werden, da auf Kostenseite des Szenarios zwei die Kosten des ersten Szenarios nochmals enthalten sind.

Haben Sie Anmerkungen dazu, dass für Bilanzkreisverantwortliche keine Kosten anfallen?

keine

Sonstiges

Haben Sie Anmerkungen dazu, dass die Kosten aus Sicht der Verteilnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber über die Netzentgelte zu decken sind?

Den Antworten zu 2.2.1., 2.3.1. und 2.3.2. folgend sollten die Kosten für die Bereitstellung von Technik und Software zur Übermittlung von Daten (Stichwort GeLi Gas) bereits über die vergangenen und derzeitigen Netz- und/oder Messentgelte gedeckt sein. Die Entscheidung ob und in welcher Höhe darüberhinausgehende Kosten über die Netzentgelte gedeckt werden dürfen, obliegt der Bundesnetzagentur.

Haben Sie sonstige Anmerkungen?

VNG H&V möchte auf die Anforderung des Art. 38 der EU-Verordnung Nr. 312/2014 (NC BAL) hinweisen, die eine Kosten-Nutzen-Analyse bezüglich der Häufigkeit, Bereitstellungszeit und Qualität aller den Netznutzern bereitgestellten Informationen fordert. Dies schließt auch die SLP-Allokationen ein. Insbesondere dann sollten diese evaluiert werden, wenn Deutschland den im europäischen Vergleich höchsten Regelenergiebedarf besitzt (vgl. ACER Implementation-Report zum NC BAL), der im Wesentlichen auf die SLP-Allokationen zurückzuführen ist (vgl. NCG Report zum Winter 2017/18, 45% Regelenergie durch SLP-Bereich). Der VNG H&V ist bekannt, dass neben die Kosten-Nutzen-Analyse auch eine Untersuchung zur Verbesserung der Prognosegüte von SLP-Verfahren durchgeführt wird, jedoch keine Analyse zur häufigeren und schnelleren Bereitstellung dieser Daten. In allen europäischen Märkten bis auf Portugal ist bereits eine mehrfache untertägige SLP-Aktualisierung implementiert. Eine entsprechende Umsetzung in den deutschen Marktgebieten könnte zur deutlichen Belebung des WithIn-Day Marktes beitragen.

Erst die unverzügliche und permanente, d.h. mind. stündliche, Bereitstellung von qualitativ hochwertigen untertägigen Daten ermöglicht es dem BKV sein Bilanzkreisportfolio ausgeglichen zu halten und dafür die Verantwortung zu übernehmen. Bei Beibehaltung des Status Quo bzw. bei einer Verbesserung nur im Rahmen der vorgestellten Szenarien sollte eine sachgemäße Pönalisierung von Ausgleichsenergie anhand der innerhalb der Bilanzierungsperiode zur Steuerung des Bilanzkreisportfolios verfügbaren Daten erfolgen. Die Differenzen zu den zwei Monate später vorliegenden, korrigierten Daten sollten analog den Brennwertkorrekturmengen mit den Tagesreferenzpreisen verrechnet werden.